

# ZH\_OBERGERICHT LC140016 vom 31. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC140016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC140016)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC140016 du 31 mars 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LC140016 del 31 marzo 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die damals 26-jährigen bzw. 27-jährigen Parteien heirateten am tt. März 2000 in F.\_\_\_\_ VS (act. 3). Sie sind Eltern der beiden Kinder C.\_\_\_\_, geboren tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_, geboren tt.mm.2008. Seit Februar 2009 leben die Parteien getrennt. Im Zuge der Trennung verliess die Berufungsbeklagte (nachfolgend auch die Beklagte oder Kindsmutter) zusammen mit den beiden Kindern die gemeinsame Wohnung in G.\_\_\_\_ ZH und zog in ihren Heimat- und früheren Wohnort F.\_\_\_\_ VS zurück. Dem Ehescheidungsverfahren ging ein Eheschutzverfahren (im Kanton Wallis) voraus, welches mit Urteil vom 25. August 2011 des Kantonsgerichtes Wallis seinen Abschluss fand (act. 31); die strittige Obhut über die beiden Kinder C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ wurde der Beklagten zugeteilt. Seit Februar 2011 stehen die Parteien in einem Scheidungsprozess. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2012 wurde die Ehe der Parteien

- 9 - geschieden und die Nebenfolgen wurden geregelt (act. 83 = act. 91 = act. 92; nachfolgend nur noch act. 92). Der Berufungskläger (nachfolgend auch der Kläger oder Kindsvater) reichte Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts ein (act. 90 i.V.m. act. 84) und beantragte die alleinige Zuteilung der elterlichen Sorge über die beiden Kinder C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ und die Einräumung eines praxisüblichen Besuchsrechts für die Berufungsbeklagte (act. 90 S. 2). Am 23. September 2013 fällte die Kammer ihr Urteil und wies die Berufung des Klägers ab unter ausdrücklichem und begründetem Verzicht auf die Anhörung der Kinder (act. 129). Der Kläger erhob gegen das Urteil vom 23. September 2013 Beschwerde beim Bundesgericht. Mit Urteil vom 16. Juni 2014 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, hob das Urteil vom 23. September 2013 auf und wies die Sache zur Anhörung der Kinder und neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (act. 130).

### E. 2

Mit der Aufhebung des Urteils vom 23. September 2013 und der Rückweisung des Verfahrens zur Behandlung im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen ist das Verfahren wieder in den Stand versetzt, in dem es sich vor der Urteilsfällung durch die Kammer befand. Soweit sie nicht durch das bundesgerichtliche Urteil ersetzt sind und unter Vorbehalt des Nachstehenden, kann vorab auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid verwiesen werden (act. 129), das gilt insbesondere für die Ausführungen zu den nahehelichen Unterhaltszahlungen (Erw. I., 1.3.), zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern und zur Eigenbetreuungssituation der Mutter (Erw. II., 1.1.-2.4.), und zu den Fragen der Begutachtung und der Kindesvertretung (Erw. II., 3.1.-3.2.). Im Berufungsverfahren sind strittig die Zuteilung des Sorgerechts und die Regelung des persönlichen Verkehrs (Dispositivziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils und damit verbunden Dispositivziffern 6 und 8 [Kinderunterhaltsbeiträge, Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts]).

## E. 2.1

Seit dem 1. Juli 2014 gilt die gemeinsame Sorge auch bei einer Scheidung als Regelfall (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Das neue Recht gelangt sofort mit seinem Inkrafttreten auch in bereits hängigen Verfahren – wie dem vorliegenden – zur Anwendung (Art. 1 Abs. 3 SchlT ZGB). Das Gericht überträgt die elterliche Sorge in einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren einem Elternteil nur dann allein, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB und 298b Abs. 2 ZGB). Diesen neuen Bestimmungen über die gemeinsame elterliche Sorge muss auch vorliegend Rechnung getragen werden. Allerdings ist zu erwähnen, dass der Berufungskläger in erster Linie das alleinige Sorgerecht beansprucht und auch nur diesen Antrag begründet. Der Antrag des Berufungsklägers auf Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird sozusagen beiläufig gestellt und mit keinem Wort begründet, was angesichts der Dauer und Intensität des elterlichen Konflikts und angesichts der gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe erstaunt (act. 150 S. 6). Die Beklagte beantragt die Sorgerechtszuteilung an sie. Zur gemeinsamen Sorge äussert sie sich nicht.

- 12 - Kern der neuen Bestimmungen ist die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall und die alleinige elterliche Sorge eines Elternteils als Ausnahme dazu. Die gemeinsame elterliche Sorge ist immer anzuordnen, es sei denn zur Wahrung des Kindeswohls sei es nötig, einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge einzuräumen (Art. 298 Abs. 1 und 298b Abs. 2 ZGB). Die Kammer hat in einem Entscheid vom 15. Oktober 2014 festgehalten, dass weitere Gründe als die in Art. 311 ZGB genannten zur Alleinzuteilung der elterlichen Sorge berechtigen (OGer ZH PQ140022). Auf diese Ausführungen ist zu verweisen (Erw. 3.2.). Unter Bezugnahme auf Äusserungen in der parlamentarischen Beratung wird in der Lehre die Auffassung vertreten, dass auch weitere Gründe die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge zur Folge haben können, so etwa ein Dauerkonflikt zwischen den Eltern oder mangelnde(r) Kooperationsfähigkeit und Kooperationswille (Büchler/Maranta, Das neue Recht der elterlichen Sorge, in Jusletter 11. August 2014, S. 14 ff.; Gloor/Schweighauser, Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge – eine Würdigung aus praktischer Sicht, in Fam-Pra.ch 2014 S. 6 f.). Diese Auffassung überzeugt, zumal das Gesetz in Art. 298 Abs. 1 und Art. 298b Abs. 2 ZGB die Anordnung der Alleinsorge eines Elternteils nicht auf die Entzugsgründe nach Art. 311 ZGB beschränkt, sondern diesbezüglich offen formuliert ist ("... , wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist."). Dauerkonflikte zwischen Eltern um das Kind können dessen Entwicklung beeinträchtigen. Sie können unter anderem zu Loyalitätskonflikten des Kindes führen bzw. diese verschärfen, ferner beim Kind Gefühle der Unsicherheit und der Ohnmacht hervorrufen, und mitunter gar für die Vernachlässigung des Kindes verantwortlich sein, weil die Eltern stark mit sich selbst beschäftigt sind (Büchler/Maranta, a.a.O., S. 16). Trotzdem kann auch ein Dauerkonflikt nur in Ausnahmefällen die Zuteilung der Alleinsorge rechtfertigen. Dies dann, wenn die Regelung der Betreuung des Kindes (Betreuungsanteile der Eltern bzw. Obhut und persönlicher Verkehr) nicht ausreicht, um dem Konflikt zu begegnen, und die Alleinsorge tatsächlich den Dauerkonflikt aufzuheben oder zu mildern vermag. Können sich Eltern im Fall gemeinsamer elterlicher Sorge bei gemeinsam zu fällenden Entscheiden nicht einigen, vermögen allenfalls Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB rasch eine Lösung herbeiführen. Uneinigkeit der Eltern allein ist kein Grund zur Aufhebung der gemeinsamen elter-

- 13 - lichen Sorge. Liegt aber etwa keine Kooperationsfähigkeit und kein Kooperationswille vor und ist erstellt, dass sich die Eltern über den grössten Teil der in ihrer beider Verantwortung liegender Fragen nicht einigen können, ist dies ein Grund für den Entzug der gemeinsamen elterlichen Sorge (Büchler/Maranta, a.a.O., S. 17). Die gemeinsame elterliche Sorge setzt in diesem Sinne auch nach neuem Recht ein Minimum an elterlicher Gemeinsamkeit voraus, damit eine Umsetzung überhaupt realisierbar ist (Entscheid OGer ZH PQ140022 vom 15. Oktober 2014). 2.2.1. Das Bundesgericht beanstandete die Ausführungen im ersten obergerichtlichen Verfahren nicht, welche im Zusammenhang mit dem Antrag des Berufungsklägers auf Bestellung eines Kindesvertreters nach Art. 299 ZPO gemacht wurden (act. 130 S. 4, S. 9). Das Obergericht führte damals aus, in aus heutiger Sicht betrachtet zu positiver Betrachtung der Situation, dass das Besuchsrecht funktioniere, keine besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder auszumachen sei und die Streitigkeit nicht von einer Intensität sei, die eine Kindesvertretung rechtfertigte (act. 130 S. 4). Das Obergericht wies im September 2013 des Weiteren noch darauf hin, dass die vom Bezirksgericht festgelegte Regelung des persönlichen Kontaktes eingehalten werde, obwohl sie noch nicht rechtskräftig sei (und die eingeschränktere Regelung des persönlichen Verkehrs gemäss Entscheid des Gerichts Martigny et St-Maurice vom 16. September 2009 noch gelten würde ([act. 129 S. 19 unten])). In den letzten eineinhalb Jahren hat sich der Kontakt zwischen den im Wallis lebenden Kindern und ihrem Vater in Zürich allerdings verschlechtert. Seit dem Jahre 2014 fanden nur noch selten Besuche des Vaters am Wohnort der Kinder statt, welche von kurzer Dauer waren. Diese Entwicklung ist schwierig zu erklären. Der Berufungskläger brachte im ersten obergerichtlichen Verfahren nicht vor, die Berufungsbeklagte hätte die Beziehung der Kinder zu ihm während der vergangenen vier Jahren nicht respektiert bzw. ein Verhalten an den Tag gelegt, welches der Aufrechterhaltung dieser Beziehung abträglich wäre (Prot. VI S. 24). Heute wirft der Kläger der Beklagten vor, sie instrumentalisieren und manipulieren die Kinder; die Kinder würden unter der egoistischen Abschirmungshaltung der Mutter leiden (act. 150 S. 6). Die Beklagte

- 14 - wiederum stellt sich auf den Standpunkt, sie sei in einer schwierigen Situation, sie beantworte alle Anfragen des Klägers höflich und vernünftig. Sie sage ihm stets zu, die Kinder dazu anzuhalten, ihren Vater zu sehen (act. 156 S. 2). Sie könne aber die Kinder nicht gegen deren Willen zwingen, Zeit mit dem Vater zu verbringen. Die Ereignisse im Jahre 2013 hätten die Kinder wohl nachhaltiger als bisher angenommen verunsichert (act. 139/514). Die Osterferien 2013 seien zwei Tage früher als geplant beendet worden, der Kläger habe seine Arbeit beim I. Orchester verloren und er habe die Beklagte während Wochen über seine neuen Wohnort im Unklaren gelassen (vgl. auch act. 129 S. 14). 2.2.2. Die damals knapp 35-jährige Beklagte kehrte nach der Trennung im Februar 2009 in ihre Heimat in das Wallis zurück (act. 8/3). C.\_\_\_\_\_ war damals noch nicht vier Jahre alt, und D.\_\_\_\_\_ war erst ein Jahr alt. Das Umfeld im Wallis ist der inzwischen 10 Jahre alten C.\_\_\_\_\_ und dem 7-jährigen D.\_\_\_\_\_ vertraut geworden. Die Kinder sind erfolgreiche Schüler, gut integriert und geben zumindest schulisch zu keinen Sorgen Anlass (act. 151/17). Davon geht auch der Berufungskläger aus (act. 151/17). Der aus ... stammende Berufungskläger ist mit dem französischsprachigen Teil der Schweiz vertraut, seine Schwester wohnt in ... (act. 151/5). Die Arbeit als Berufsmusiker gibt ihm die Möglichkeit, seine freiverfügbare Zeit flexibel einzuteilen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Aus heutiger Sicht ist klar, dass die seit der Trennung im Winter 2009 bestehenden grossen Spannungen zwischen den Eltern, die sich in den vergangenen

sechs Jahren vor diversen Gerichten gegenüber gestanden sind, nicht haben beigelegt werden können. Die Schuldfrage zu entscheiden ist müssig. Mit der immer wieder neu vom Kläger angeführten Darstellung, die Beklagte sei psychisch nicht gesund, bzw. die Beklagte sei im Dunstkreis von Sekten o.ä. zu sehen (act. 163 S. 3), dreht er an der Eskalationsschraube. Die Kinder haben offenbar innerhalb der letzten beiden vergangenen Jahren durchschnittlich jeden zweiten Monat Gesprächs- oder tiergestützte Therapiestunden bei der Psychologin H.\_\_\_\_\_ besucht, welche eigener Darstellung im Internet zufolge eine Anhängerin von Friedrich Liebling ist (act. 165/1-2). Es trifft zu, dass Schüler von Liebling in den 80-er Jahren den umstrittenen VPM gründeten. Andere Schüler traten diesem Verein allerdings nicht bei, hielten sich von ihm fern oder lehnten ihn gar ab. Es lässt sich

- 15 - daher nicht sagen, dass die beiden Kinder zu einer Therapeutin gehen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dieser Vereinigung nahesteht (die der Kläger in act. 163 S. 3 unten als Sektengruppe bezeichnet). Eine Kindswohlgefährdung durch diese sporadisch stattfindenden Besuche bei H.\_\_\_\_\_ kann jedenfalls nicht ausgemacht werden. Wichtig ist, dass C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit ihresgleichen Freizeit verbringen und sie auch an ausserschulischen Aktivitäten Freude haben. Interessant ist, dass die Therapeutin, soweit ersichtlich, in ihrem Therapieansatz den freien Willen in Frage stellt (act. 165/2 "Der lange schwere Weg zur Gefühlsveränderung"), im konkreten Fall aber dem Willen der Kinder einen grossen Wert beizumessen scheint (vgl. ihren Kurzbericht vom 21. November 2014, act. 155/1). Darauf wird zurückzukommen sein (siehe hinten unter Ziff. 3.4.1.). Einer Entspannung der Situation abträglich ist hingegen, wenn der Kläger seinen Antrag auf Zuteilung des alleinigen Sorgerechts mit Ausführungen seiner neuen Ehefrau untermauern will (act. 151/1), die zu den Kindern sachgemäss gar nicht in enger Beziehung steht, oder die Kinder im November 2014 in der Schule mit einem Besuch überrascht, welchen er explizit als im Interesse der Kinder liegend sah (act. 163 S. 4). Dieses Aufsuchen der Kinder in der Schule hatte sogar ein Nachspiel mit der Schulleitung (act. 151/17-18). Der Kläger konfrontierte die Schulleitung mit dem Elternkonflikt und will ihr offenbar sogar das Erziehungsfähigkeitsgutachten über die Mutter vom 18. Juni 2010 (act. 45/4) zukommen lassen (act. 151/18: "... Toute fois, je tiens à Vous faire parvenir par poste les copies des expertises effectuées sur demande des tribunaux valaisans, afin que Vous ayez une idée plus précise de la situation..."). Dieses Verhalten des Vaters steht im Zusammenhang mit dem nicht mehr funktionierenden Besuchsrecht. Die seit Ende des Jahres 2013 wiederholt (beim Gericht, beim Beistand, bei der Psychologin) zum Ausdruck gebrachte ablehnende Haltung der Kinder kontrastiert mit dem Ergebnis der Abklärungen aus dem Jahre 2010. Aus den damaligen Gesprächen zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Psychologin J.\_\_\_\_\_ vom Institut ... ging hervor, dass sie (C.\_\_\_\_\_) ihren Vater gern hat und Zeit mit ihrem Vater verbringen möchte (act. 45/4 S. 12 oben). Auch das Verhalten des damals 2 ¼ Jahre alten D.\_\_\_\_\_ zu seinem Vater wurde beobachtet: D.\_\_\_\_\_ fühlt sich beim Vater wohl (act. 45/4 S. 12 unten f.). Der Schluss wurde

- 16 - gezogen, dass die Kinder Kontakt mit dem Vater wollen (act. 129 S. 22). Dass die mittlerweile eingetretene Ablehnung tatsächlich dem inneren Willen der Kinder entspricht, muss aufgrund der Heftigkeit, mit welchem der Wille geäussert wird, in Frage gestellt werden. Es kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die unter dem unmittelbaren Einfluss der Beklagten stehenden Kinder den geäusserten Wunsch aus Solidarität und Loyalität dieser gegenüber entwickelt haben (vgl. nachstehend unter Ziffer 3.4.1). Die

Eltern kommunizieren nämlich mittlerweile nur noch auf sehr kurz angebundene Art mittels elektronischen Nachrichten miteinander, vornehmlich ohne Anrede und Grussformel. Als die Beklagte dem Kläger am 20. Oktober 2014 kurz vor Mitternacht mitteilte, D.\_\_\_\_\_ habe einen Velounfall erlitten, bei welchem er seinen Kopf und Bauch schwer gegen die Lenkstange geschlagen habe, und in den Notfall gehen müssen, kam vor allem und sofort der Vorwurf des Klägers, dass sei alles ihr, der Beklagten, Fehler, D.\_\_\_\_\_ hätte einen Helm tragen müssen (act. 151/16). Die Bemühungen des Klägers, die Kinder anlässlich der letztjährigen Weihnachtstage zu sehen, wurden letztlich mit der Antwort der Beklagten "Il n y a pas d'espoir" (act. 165/6) erfolglos gemacht. Die Beklagte wollte damit sagen, dass sie den Kindern immer wieder klar mache, dass sie Kontakt mit ihrem Vater zu halten hätten, aber die Kinder sich gegen einen Kontakt mit dem Vater sträubten. Selbst ein Treffen der Kinder mit dem Vater am Tag der Anhörung am 17. September 2014 war mit einem Hin- und Her der Eltern verbunden (act. 151/15).

2.2.3. Einem Schreiben des zuständigen Beistandes E.\_\_\_\_\_ vom 20. Februar 2014 an die Eltern lässt sich entnehmen, "...Le conflit est bien ancré et il se judiciaire par l'intervention régulière des avocats respectif"; "l'augmentation du conflit entre les parents n'est plus à démontrer et des tensions importantes sont percutées sur les enfants"; l'attitude des parents influence directement sur le bien-être des enfants. Le devoir de loyauté est ainsi mis à mal car les parents se montrent peu à même de préserver leurs enfants du conflit." (beigezogene Akten der KESB F.\_\_\_\_\_, act. 139/489). Der Beistand appelliert einmal mehr an die Verantwortung der Eltern und schlägt vor ein "droit de visite à la demande actuellement utilisé par le père dans le but de maintenir des contacts avec ses enfants" (ebenda).

- 17 - Nachdem die KESB F.\_\_\_\_\_ die Kinder am 14. Mai 2014 (act. 133/3) und die Eltern am 28. Mai 2014 (act. 139/516) ein weiteres Mal anhörte, hob sie mit Entscheidung vom 28. Mai 2014 die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB per

### **E. 2.3**

Vorliegend konnte die Beistandschaft die Konfliktpunkte, wie gezeigt, nicht reduzieren und die Voraussetzungen einer Kooperationsmöglichkeit zwischen den Eltern nicht positiv beeinflussen. Bei dieser Sachlage – schwerer und anhaltender Elternkonflikt, insbesondere fehlende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft trotz bestehender Beistandschaft, mit nachteiligen Auswirkungen auf die noch kleinen Kinder (Loyalitätskonflikt) – ist die Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge auch nach Massgabe der neuen Sorgerechtsbestimmungen nicht (mehr) gegeben. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge erweist sich allerdings nur dann als gerechtfertigt, wenn damit der Elternkonflikt zumindest gemildert werden kann. Dies kann selbstredend nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Auch wenn aber die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge weitere Streitigkeiten in den Belangen von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ kaum gänzlich zu verhindern vermag, darf davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Streitpunkte abnehmen, jedenfalls aber nicht noch zunehmen wird, was bei Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge droht. Eine klare Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an eine der Konfliktparteien kann entlastend wirken. Die Angemessenheit und Verhältnismässigkeit der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist somit zu be-

- 18 - jahren, auch wenn nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, ob diese Massnahme tatsächlich zu einer Entspannung des Elternkonflikts führt und dadurch eine Beruhigung der Situation bewirkt, wie sie für die gedeihliche (Weiter-) Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ erforderlich ist. Diese Unsicherheit liegt in der Natur der Sache und

ist im Interesse der Kinder hinzunehmen. Es liegt folglich im Kindeswohl die gemeinsame elterliche Sorge für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ aufzuheben und klare Verhältnisse herzustellen. Es ist zu prüfen, welchem Elternteil die Sorge für die beiden Kinder zuzuteilen ist.

### E. 3

Im ersten obergerichtlichen Verfahren unangefochten blieben die Dispositivziffern 1., 4.1-4.4., 5., 9. und 10. des Bezirksgerichtsentscheides vom 3. Dezember 2012. Diese wurden rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 450c ZGB, Art. 450f ZGB,

- 10 - Art. 315 Abs. 1 ZPO), was mit Beschluss der Kammer vom 23. September 2013 vorgemerkt wurde (act. 120 S. 23). II. 1. Die Vorgabe des Bundesgerichtes, die Kinder der Parteien anzuhören, ist für die Kammer verbindlich. Die gemeinsame Anhörung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ wurde im Folgenden durch eine Delegation des Gerichts (Referentin und Gerichtsschreiber) am 17. September 2014 durchgeführt (act. 134; Prot. S. 3 ff.). Den Parteien wurde sodann angezeigt, dass das Gericht die Akten der Kinderschutzbehörden F.\_\_\_\_\_ bezieht (act. 134 S. 3, act. 137, act. 139/1-523). Die Parteien wurden im Anschluss an die Anhörung der beiden Kinder in Anwendung von Art. 298 Abs. 2 ZPO über das Ergebnis der Anhörung informiert, und es wurde ihnen Frist zur freigestellten Anhörung zum Protokoll der Kinderanhörung vom 17. September 2014 angesetzt (act. 142). Die Berufungsbeklagte nahm mit Eingabe vom 13. Oktober 2014 Stellung (act. 144), der Berufungskläger innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 27. Oktober 2014 (act. 147). Er stellte u.a. den Antrag, die Anhörung der Kinder sei nochmals, und zwar getrennt durchzuführen (act. 147 S. 2) und erneuerte seine Anträge auf psychiatrische/psychologische Abklärung der Kindesmutter, auf Einholung von aktuellen Sozialberichten, auf Berichte von Schulen und Kindergarten, und er stellt erneut den Antrag auf Bestellung eines Kindesvertreters (act. 147 S. 3). Die Eingaben wurden der respektiven Gegenseite zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 148/1-2). Mit Eingabe vom 2. Dezember 2014 machte der Berufungskläger Noven geltend (act. 150, act. 151/1-18) und wies auf seine veränderte persönliche Situation hin, dass er sich am 11. Februar 2015 mit einer neuen Partnerin wieder verheiratet habe sowie auf die nach seiner Auffassung systematische Verhinderung der Ausübung des Besuchsrechts durch die Berufungsbeklagte. Neu stellte er in der Eingabe vom 2. Dezember 2014 neben dem Antrag auf Erteilung des Sorgerechts an ihn auch den Antrag auf Erteilung bzw. Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts ("aufgrund des revidierten Scheidungsrechts"; act. 150 S. 6). Diese Eingabe samt Beilagen wurden wiederum der Berufungsbeklagten zugestellt (act. 152, act. 153), welche im Folgenden dazu Stellung nahm (act. 156) und die

- 11 - ihrerseits wiederum u.a. ein von ihr als Kurzbericht betitelt Schreiben der Kinderpsychologin Dr. phil. H.\_\_\_\_\_ vom 21. November 2014 einreichte (act. 154, act. 155/1-2). Der Berufungskläger liess sich mit Eingabe vom 12. Januar 2015 zum Kurzbericht der Kinderpsychologin vernehmen und stellte wiederum neue Behauptungen auf (act. 159=act. 163, act. 160/1-9=act. 165/1-9), wonach die Kinderpsychologin H.\_\_\_\_\_ eigenen Angaben zufolge eine Schülerin und Anhängerin von Friedrich Liebling sei, und die Kinderpsychologin mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dem VPM angehöre, welcher von Liebling-Schüler gegründet worden und der dem Sektenvorwurf ausgesetzt sei. Die Entwicklung der Kinder sei äusserst gefährdet und der Berufungsbeklagten sei die Erziehungsfähigkeit auch aus diesem Grund abzuspochen (act. 163 S. 4 oben). Mit Kurzbrief vom 18. Februar 2015 wurden die soeben erwähnten Dokumente der Berufungsbeklagten zugestellt (act. 168). Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit

erforderlich, im Nachfolgenden einzugehen. Die Sache ist spruchreif, wie zu zeigen sein wird.

### E. 3.1

Das Bundesgericht legte wörtlich dar, das Obergericht habe sich zur Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie zum bisherigen Verlauf des Besuchsrechts und der Obhut ausführlich geäußert. Verzichte das Obergericht angesichts dieser Feststellungen auf weitere Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Erziehungsfähigkeit der Mutter, so stelle dies eine antizipierte Beweiswürdigung dar, welche einzig mit gehörig begründeten Willkürügen angefochten werden könne, welche vorliegend nicht erhoben würden. Vor diesem Hintergrund sei mit dem bloss abstrakten Vorbringen, es müsse eine Begutachtung des aktuellen Gesundheitszustandes der Mutter erfolgen, keine Verletzung der genannten Maximen (Untersuchungs- und Officialmaximen) dargetan worden. Insoweit sei die Beschwerde unbegründet. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten – so das Bundesgericht weiter –, dass angesichts der Anwendbarkeit der genannten Maximen weitere Untersuchungsmassnahmen nicht ausgeschlossen wären, wenn sich solche aufgrund der Ergebnisse der Anhörung der Kinder aufdrängen würden (act. 130 S. 8 f.). Weitere Untersuchungsmassnahmen drängen sich weder aufgrund des Ergebnisses der Anhörung der Kinder auf (act. 130 S. 8 f.), noch aufgrund des vom Kläger im zweiten obergerichtlichen Verfahren Ausgeführten. 3.2.1. Anlässlich der Anhörung vom 17. September 2014 (Prot. S. 3 ff.) erklärte C.\_\_\_\_\_, es gehe ihr gut, sie hätten es zu Hause gut, sie seien zufrieden mit der Situation, sie würden in einem grossen Haus mit einem grossen Garten wohnen. Ein Teil ihrer Verwandtschaft (der Mutter) lebe auch in F.\_\_\_\_\_. Sie spiele oft mit ihrem Bruder im Garten, sie verstehe sich gut mit ihrem kleinen Bruder. Sie gehe in die 4. Primarklasse. C.\_\_\_\_\_ gibt Auskunft über ihre ausserschulischen Aktivi-

- 19 -  
täten, sie mache klassischen Tanz und lerne nun Klarinette. C.\_\_\_\_\_ sagt, sie wolle nichts mit ihrem Vater unternehmen. Ihr Vater spiele Kontrabass. Sie hätten auch schon zusammen mit dem Vater musiziert. Die Frage, ob das schön gewesen sei, beantwortet C.\_\_\_\_\_ mit "ja, ein bisschen". C.\_\_\_\_\_ erklärt, sie denke nicht an ihren Vater. Sie wolle nichts mit ihm, seinen Eltern oder sonst jemandem aus seiner Familie machen. C.\_\_\_\_\_ bestätigt, im Januar 2014 Geschenke vom Vater erhalten zu haben, ein Tablet, ein iPhone und ein ferngesteuertes Spielzeug. Sie möge elektronische Sachen aber nicht so. Es habe es sich um Vaters altes iPhone gehandelt, das Display sei kaputt gewesen, und das Tablet sei auch alt gewesen. Auf die Frage, was der Vater in der Vergangenheit gut gemacht habe, erklärt C.\_\_\_\_\_, er habe gearbeitet, bis sie 3 Jahre alt gewesen sei. Als D.\_\_\_\_\_ auf die Welt gekommen sei, habe er irgendetwas gemacht. Auf die Frage, was ihr Freude gemacht habe mit dem Vater, in der Zeit, als sie noch zusammen gelebt hätten, sagt C.\_\_\_\_\_, er sei immer erst um 11 Uhr abends nach Hause gekommen, da sei sie schon im Bett gewesen. C.\_\_\_\_\_ gibt an, an Ostern 2013 seien D.\_\_\_\_\_ und sie in Paris im Disneyland gewesen. Sie hätten aber auch Sachen machen müssen, die nicht ihrem Alter entsprochen hätten, zum Beispiel ein "Piratending", das ab 10 gewesen sei, aber sie sei da erst 8 gewesen. In den Sommerferien 2012 seien sie mit dem Vater nach Barcelona gegangen. Sie habe nicht im Meer gebadet, weil sie noch nicht habe schwimmen können, aber sie seien mit den Füßen etwas im Wasser gewesen. D.\_\_\_\_\_ habe Fieber gehabt. C.\_\_\_\_\_ gibt weiter an, sie hätten keine Lust, mit dem Vater zu telefonieren. Die Mutter verpflichtete sie manchmal dazu. Der Vater schimpfe sonst. C.\_\_\_\_\_ fügt hinzu, der Vater wolle, dass sie mit ihm Ferien verbringen würden. Doch sie habe keine Lust. Sie möchten Ruhe. Sie würden auch dann

keine Ferien mit dem Vater machen wollen, wenn die Mutter mitkommen würde. D.\_\_\_\_\_ erklärt, er gehe in die 1. Primarklasse und er spiele Blockflöte. D.\_\_\_\_\_ bejaht, mit dem Vater musiziert zu haben, und gibt an, das sei schön gewesen. D.\_\_\_\_\_ fügt hinzu, er wolle aber nicht mit dem Vater an ein Konzert oder in ... Pizza essen gehen. D.\_\_\_\_\_ erwähnt, er klettere in einer Kletterhalle. Heute habe er aber das Klettern wegen der Reise nach Zürich verpasst. Er bestätigt, seinen Vater im Januar in ... gesehen zu haben, der Vater habe auch Weihnachtsge-

- 20 - schenke gebracht. Er habe Kleider und ein Ding zum Fliegen bekommen. Das kleine Ding sei dann aber sofort kaputt gegangen, weshalb er keine Freude daran gehabt habe. D.\_\_\_\_\_ erinnert sich an den Besuch im Disneyland in Paris. Es sei aber zu laut gewesen. Das Jahr zuvor in Barcelona sei ein kleines bisschen schön gewesen. Auf die Frage der Referentin, was der Vater machen müsste, damit sie ihn treffen und etwas mit ihm unternehmen wollen würden, erwiderte C.\_\_\_\_\_, "gar nichts", es sei halt Pech für ihn, er hätte sich vorher ändern müssen. D.\_\_\_\_\_ erklärte auf diese, an ihn gerichtete Frage, "das was C.\_\_\_\_\_ sagte". Bei der Mutter müsse sich dagegen, so C.\_\_\_\_\_, nichts ändern. D.\_\_\_\_\_ fügt hinzu, er möchte, dass sie den Vater nicht sehen müssten. 3.2.2. Die Beklagte erklärte zum Ergebnis der Kinderanhörung, der Wille der beiden Kinder sei deutlich zum Ausdruck gebracht worden, auch wenn D.\_\_\_\_\_ aufgrund seines Alters und der Anwesenheit der älteren Schwester etwas zurückhaltender gewesen sei. Es sei auffallend, dass beide Kinder eine Intensität in ihren Angaben hätten, die auf eine wohl überlegte und nicht auf eine spontane Äusserung schliessen lasse (act. 144 S. 2). Es würden hier klare und starke Willens-äusserung der Kinder vorliegen, die aufgrund des Detailgehaltes und der Stabilität von keinerlei Beeinflussung oder Unbedachtheit zeugen würden. Die Kinder scheinen den Kontakt mit ihrem Vater als Belastung zu empfinden. Auch scheinen sie ihren Vater bereits zur Zeit des Zusammenlebens als nicht präsent bzw. als nicht ihnen zugewandt erlebt zu haben. Die Anhörung habe auch gezeigt, dass die Mutter besorgt sei, einen Kontakt zwischen den Kindern und deren Vater zu ermöglichen. Den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, hätte die Mutter auch in einem gewissen Masse ernst zu nehmen, andernfalls würde sie den Respekt und das Vertrauen der Kinder verlieren (act. 144 S. 2 unten). Den Angaben der Kinder lasse sich entnehmen, dass die Kinder in einem liebevollen und kindgerechten Umfeld aufwachsen würden. Der Entscheid des Bezirksgerichtes, die elterliche Sorge der Mutter zuzuteilen, erweise sich somit als zutreffend. Der Kläger hält demgegenüber fest, es sei eine Verfestigung zugunsten der Beklagten eingetroffen. Es gehe aus den Aussagen der Kinder klar hervor, dass die

- 21 - Kinder durch die Beklagte fallbezogen manipuliert worden seien. Bei der Mutter sei alles positiv, beim Vater sei fast alles negativ. Kinder würden auf die Frage, was der Vater tun müsse, damit sie ihn treffen würden, nicht wie C.\_\_\_\_\_ festhalten, "gar nichts"; es sei halt Pech für ihn. Er hätte sich vorher ändern müssen bzw. wie D.\_\_\_\_\_ erklären, "das was C.\_\_\_\_\_ sagte" (act. 147). Angesichts der manifesten Manipulierung der Kinder durch die Mutter sei eine Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Mutter zwingend erforderlich (act. 147 S. 3).

### **E. 3.3**

Sind mehrere Kinder anzuhören, so liegt es im Ermessen des Gerichts, diese gemeinsam oder in Einzelgesprächen anzuhören. Das Gericht kam vorliegend unmittelbar vor der Anhörung zum Schluss, dass sich ein Eindruck zu beiden Kindern, ihren Lebensumständen und ihrer Beziehungen zu den Eltern eher verschaffen lässt, wenn die Kinder gemeinsam

angehört werden. Der im Zeitpunkt der Anhörung 6 ½ jährige D.\_\_\_\_\_ hatte sich allein schon für den Gang durch die Gänge des Gebäudes des Obergerichts an seiner drei Jahr älteren Schwester orientiert. Seine Schwester gab ihm Halt. Es ist während der Anhörung nicht der Eindruck entstanden, dass D.\_\_\_\_\_ in einem Einzelgespräch mehr oder anderes zu Protokoll gegeben hätte. Im Gegenteil lag die Vermutung nahe, dass der damals 6 ½ jährige D.\_\_\_\_\_ in einem Einzelgespräch, drei erwachsenen Personen gegenüber (Richterin, Gerichtsschreiber, Übersetzerin) übermässig belastet worden und so kein Gespräch zustande gekommen wäre. Dass sich vor allem kleine Kinder wie D.\_\_\_\_\_ angesichts des jahrelangen, vor Gericht und anderen Behörden ausbreiteten Konflikts ihrer Eltern an älteren Geschwistern ausrichten, ist nachvollziehbar. Die damit einhergehende Beeinflussung lässt sich auch nicht mit Einzelgesprächen anlässlich einer Anhörung aus der Welt schaffen. Ein Eindruck von D.\_\_\_\_\_ konnte in der gemeinsamen Anhörung mit C.\_\_\_\_\_ gewonnen werden. Der Antrag des Klägers, die Kinder noch einmal und in Einzelgesprächen anzuhören (act. 147 S. 2), ist deshalb abzuweisen. 3.4.1. Jüngere Kinder können die Folgen einer Trennung bzw. einer Scheidung ihrer Eltern nicht überblicken. Vorliegend waren C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Trennung ihrer Eltern noch sehr klein. Es gab keine Auswirkungen auf Kindergarten, Schule, Freundeskreis oder Hobbys. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ haben

- 22 - sozusagen ihr eigenes Leben (erst) in F.\_\_\_\_\_ gestartet. Anerkennend wurde im ersten obergerichtlichen Verfahren ausgeführt, dass die noch kleinen Kinder vierzehntäglich jeweils am Freitag abends die rund drei Stunden dauernde Zugfahrt von ... via Lausanne nach Zürich antreten, um mit ihrem Vater zu sein. Am Sonntagabend würden sie wieder ins Unterwallis zurückkehren und so rund 350 km zurücklegen (act. 129 S. 15 oben). Möglicherweise haben diese Reisen in eine nicht bekannte Welt zu fest die Kräfte der noch kleinen Kinder beansprucht. Die Anhörung hat aber auch gezeigt, dass die Kinder Haltungen und Werte desjenigen Elternteils (der Beklagten) übernommen haben, bei dem sie leben. Negative Haltung dem anderen Elternteil gegenüber und bewusste Beeinflussung der Kinder in ihrer Abwehrhaltung ist ein Zeichen für eingeschränkte Erziehungsfähigkeit. Im Rahmen von familienrechtlichen Auseinandersetzungen kommt es vor, dass die Kinder Haltungen und Werte desjenigen Teils übernehmen, bei dem sie leben, und allenfalls auch für diesen Elternteil Partei nehmen. Vorliegend hört C.\_\_\_\_\_ zumindest Gespräche unter Erwachsenen mit, anders lassen sich Sätze wie er [der Vater] habe gearbeitet, bis sie 3 Jahre alt gewesen sei [d.h. der Vater hat keine Zeit für die Familie gehabt], nicht erklären. Es kann der Beklagten nicht unterstellt werden, dass sie die Kinder dem Kläger bewusst, im Sinne von böswillig, entfremdet. In der vorliegenden Konstellation sind die Ursachen für die noch nicht solide Beziehung der Kinder zum Vater auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Die Eltern haben sich im Unfrieden getrennt. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ können sich aufgrund ihres Alters im Zeitpunkt der räumlichen Trennung von ihrem Vater nicht mehr an ein Zusammenleben mit ihm erinnern. Sie hatten nicht die Möglichkeit, vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes eine tragfähige Beziehung zu ihm herzustellen. Die Eltern sind zwar rechtskräftig geschieden, und der Vater ist wieder verheiratet. Bezüglich der Regelung der Nebenfolgen der Scheidung ist der Vater mit der Mutter aber immer noch in einem strittigen Scheidungsprozess. Die Eltern streiten seit mehr als der Hälfte des Lebens von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auch um die Kinder. In einer solchen Situation vermag die Mutter, wenn sie aufgrund ihrer Haltung zum Vater auch nur un-

- 23 - bewusst signalisiert, das Zusammensein der Kinder mit deren Vater bereite ihr Unbehagen, eine ablehnende Haltung der Kinder zwangsläufig zu provozieren. Kinder im Alter von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ müssen sich noch keinen Willen zu Fragen des Besuchsrechts oder der Obhut bilden können. Die fehlende Urteilsfähigkeit jüngerer Kinder spricht dagegen, sie direkt nach ihren Wünschen zu fragen und ihren (angeblichen) Willen zum Nennwert zu nehmen. C.\_\_\_\_\_ ist offensichtlich nicht in der Lage, ein gutes Haar beim Vater zu lassen. Erfahrungen aus anderen Anhörungen zeigen, dass in solchen Situationen Kinder das Leiden (ob des Verlustes der Beziehung) desjenigen Elternteils übernehmen, bei welchem sie sich aufhalten. Es kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die unter dem unmittelbaren Einfluss der Beklagten stehenden Kinder den geäußerten Wunsch aus Solidarität und Loyalität der Beklagten gegenüber geäußert haben. Wenn eigene innere Konflikte der Eltern abgewehrt und auf die Kinder projiziert werden, reagieren die Kinder mit Abkapselung und einer Abwehrhaltung gegenüber dem räumlich von ihnen getrennt lebenden Elternteil. Die Kinder wollen nicht auch noch den Elternteil verärgern bzw. "verlieren", bei welchem sie sich aufhalten und bei dem es ihnen gut geht. Vor allem aber zeigt die Anhörung, und darin sind C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ernst zu nehmen, dass sie Ruhe vor dem Elternkonflikt haben wollen. Die Ausführungen der Kinder sind in diesem Lichte zu betrachten. Die Eltern wurden denn auch im Rahmen der Fristansetzung zur Stellungnahme zum Ergebnis der Anhörung ausdrücklich darauf hingewiesen, ihre Kinder nicht mit den im Protokoll der Anhörung wiedergegebenen Aussagen zu konfrontieren (act. 142 S. 2). 3.4.2. Der Kontakt von Kindern zu ihrem Vater ist für ihre persönliche Entwicklung wichtig. So auch hier. Die Kinder wollen ihren Vater grundsätzlich schon sehen und mit ihm vorerst kleine Sachen unternehmen. D.\_\_\_\_\_ erinnert sich gerne an die Ferien in Spanien. Auch die Psychologin H.\_\_\_\_\_ weist darauf hin, dass die Kontakte der Kinder zu ihrem Vater wichtig sind (act. 155/1 S. 2). Die Eltern werden mit Nachdruck daran erinnert, dass sie die Kinder nicht in ihren Paarkonflikt einbeziehen und sich insoweit mindestens neutral zu verhalten und sich mindestens neutral über den anderen Elternteil zu äussern haben. Es ist sodann die

- 24 - Aufgabe der Beklagten als Obhutsinhaberin, den Kontakt von Vater und Kindern zu fördern, die Kinder positiv darauf einzustellen und den Vater in seinen Bemühungen im persönlichen Kontakt zu den Kindern zu unterstützen. Der Vater hat von Mitteln wie unangemeldetem Auftauchen in der Schule oder dem Einbezug seiner Ehefrau in die vorliegende Auseinandersetzung Abstand zu nehmen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern, insbesondere der Beklagten, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, den Zugang zum anderen Elternteil zu geben und zu wahren. 3.4.3. Eine Umplatzierung der Kinder zum Vater (mit einhergehender vorgängiger Fremdplatzierung), weg vom eng verbundenen Elternteil, ist vorliegend keine Option. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ geht es bei ihrer Mutter in ihrem vertrauten Umfeld gut. Eine Umplatzierung wäre für sie sehr schmerzlich. Die dadurch entstehenden Verletzungen würden durch den mit (dank) der Umplatzierung hergestellten Kontakt zum Vater bei Weitem nicht aufgewogen werden (im Sinne von gutmachen). Es bleibt bei den Erwägungen im ersten obergerichtlichen Verfahren, wonach die Eigenbetreuungssituation der Mutter unbestritten ist und dem Kontinuitätsgedanken ein hoher Stellenwert zukommt (act. 129 S. 16 unten f.). Hat die Beklagte Mühe damit, die Bindung der Kinder zum Kläger zu respektieren und ihre Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung wenigstens zu tolerieren, so muss sie (und nicht die Kinder) zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Eine (erneute) psychiatrische oder psychologische Abklärung der Beklagten braucht es nicht, weil für die

Beurteilung der umstrittenen Frage der Obhut und Sorge hinreichend Klarheit besteht (act. 147 S. 3). Aus diesem Grund kann auch von der Einholung eines aktuellen Sozialberichtes und von Berichten der Schule abgesehen werden (act. 147 S. 3). Ebenso wenig ist ersichtlich, was ein Prozessbeistand, dessen Bestellung gemäss Art. 298 ZPO auf einer Interes- senabwägung beruht, heute für die Kinder noch bewerkstelligen könnte (act. 147 S. 3). Wie bereits erwähnt, liegt es nun in erster Linie an der Beklagten die Kinder zu motivieren und am Kläger, den altersgerechten Umgang mit den Kindern zu finden. Ziel muss ein geordneter und verlässlicher Kontakt zwischen dem Vater und den Kindern sein.

- 25 -

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist die vom Bezirksgericht Zürich vorgenommene Sorge- rechtszuteilung (act. 92 S. 40, Dispositivziffer 2) an die Beklagte in Berücksichti- gung der im ersten und zweiten obergerichtlichen Verfahren erhobenen Einwände nicht zu beanstanden.

#### **E. 5**

Das vom Bezirksgericht angeordnete recht ausgedehnte Besuchsrecht des Klägers kann in Berücksichtigung der im zweiten obergerichtlichen Verfahren zu- tage getretenen Schwierigkeiten nicht bestätigt werden. Ein behutsamer Aufbau erscheint aufgrund der konkreten Ausgangslage angebracht und sachgerecht. Er verbessert auch die Chancen, dass ein solches Besuchsrecht tatsächlich umge- setzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Regelung nicht den Eltern zu über- lassen ist. Die Besuche sind präzise festzusetzen, trotz des Risikos, dass diese an Tagen mit ausserschulischen Aktivitäten der Kinder oder an Arbeitstagen des Vaters festgesetzt werden. Schule und von der Schule für den Klassenverband angeordnete Aktivitäten gehen den Besuchen vor. Die Besuche gehen ausser- schulischen Aktivitäten der Kinder vor. Die Besuche sind für die nächsten zwei Jahre in der näheren Umgebung des Wohnortes der Kinder auszuüben. Nicht vollzogene Besuchsrechte verfallen. Die Besuche werden demgemäss ab Mai 2015 auf den 1. Mittwoch eines jeden Monats von 16 Uhr 30 bis 18 Uhr 30, auf den 2. Samstag eines jeden Monats von 14 Uhr bis 18 Uhr und auf den 4. Sonn- tag eines jeden Monats von 14 Uhr bis 18 Uhr festgesetzt. Ab den Sommerschul- ferien 2017 ist ein regelmässiger Besuchsrythmus am 1. Wochenende eines je- den Monats von Freitag Abend, 20 Uhr 30, bis Sonntag Abend 20 Uhr vorzuse- hen. Der Kläger ist berechtigt zu erklären, die Kinder an diesem Wochenende zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die festgelegten Anfangszeiten verste- hen sich daher als Eintreffenszeiten beim Kläger (in Zürich), die Endzeiten als Eintreffenszeiten bei der Beklagten. Es gilt, dass die Mutter die Kinder auf eigene Kosten zum Vater bringt, und der Vater die Kinder auf eigene Kosten zur Mutter zurückbringt. Dispositivziffer 8 des Entscheides des Bezirksgerichtes Zürich (act. 92 S. 43) wird ersatzlos aufgehoben. Der Kläger ist sodann ab den Sommer- schulferien 2017 berechtigt zu erklären, jeweils am 3. Sonntag eines jeden Mo- nats die Kinder in der näheren Umgebung ihres Wohnortes von 14 Uhr bis 18 Uhr zu besuchen.

- 26 - Es sind zwei Ferienwochen im Jahr vorzusehen. Die zwei Wochen Ferien dürfen nicht zusammenhängend ausgeübt werden. Eine Ferienwoche dauert von Sams- tag, 10 Uhr, bis zum darauffolgenden Sonntag, 18 Uhr. Die Ferien sind mindes- tens drei Monate im Voraus mit der Beklagten abzusprechen. Fällt eine Ferienwo- che auf das 1. Wochenende des betreffenden Monats, wird das Wochenendbe- suchsrecht am 3. Wochenende des betreffenden Monats nachgeholt. Damit ist das Sonntagsbesuchsrecht

(jeweils jeden 3. Sonntag im Monat) abgeholten. Für das Ferienbesuchsrecht gilt, dass der Vater die Kinder auf eigene Kosten holt und auch wieder auf eigene Kosten zur Mutter zurückbringt. Zusätzlich steht dem Kläger ein Besuchsrecht an den armenischen Weihnachten zu, nämlich am dem 6. Januar folgenden Sonntag. In Berücksichtigung dessen, dass der Kläger nahe Verwandtschaft in Genf hat und ihm ermöglicht werden soll, zusammen mit seiner (Herkunfts-)Familie und den Kindern Weihnachten zu feiern, ist er berechtigt zu erklären, die Kinder an diesem Sonntag von 10 Uhr bis 19 Uhr (Eintreffenszeit bei der Beklagten) mit sich auf Besuch zu nehmen. An diesem Feiertagsbesuchsrecht holt der Kläger die Kinder auf eigene Kosten bei der Beklagten ab und bringt sie wieder auf eigene Kosten zurück.

## **E. 6**

Die Anordnung des Bezirksgerichtes Zürich, wonach die mit Verfügung vom 16. September 2009 vom Tribunal de Martigny et St-Maurice im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtete Beistandschaft für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ weitergeführt wird (act. 91 S. 41, Dispositivziffer 4./2.), erwuchs am 21. Mai 2013 in Rechtskraft (vgl. act. 129 S. 10 unten). Sie ist daher nicht mehr Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Damit stand der KESB F.\_\_\_\_\_ die Kompetenz zu, über die Aufhebung der Beistandschaft zu entscheiden (Art. 315 i.V.m. Art. 315a i.V.m. Art. 315b Abs. 2 ZGB; act. 139/521). Die Kammer kann allerdings aufgrund von Art. 315a ZGB die heutige Regelung der Elternrechte und -pflichten erneut mit Kinderschutzmassnahmen verbinden. Von einer erneuten Errichtung einer Beistandschaft, etwa einer Beistandschaft zur Informationsübermittlung, ist indes abzusehen. Den intelligenten Eltern ist unter Hinweis auf die dokumentierte Entwicklung ihre Eigenverantwortung zurückzugeben. Die Parteien werden auf Art. 275a Abs. 1 ZGB hingewiesen, wonach die Beklagte die Pflicht trifft, den

- 27 - Kläger über besondere Ereignisse im Leben der Kinder zu informieren und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung der Kinder wichtig sind, anzuhören. Art. 275a Abs. 2 ZGB gesteht den Eltern ohne elterliche Sorge ein Auskunftsrecht zu. Der Kläger kann bei Drittpersonen wie namentlich bei Lehrern, Ärzten, in gleicher Weise wie die Beklagte Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ einholen. Die Schulleitung ist nicht an der Betreuung von Kindern beteiligt, weshalb der Kläger gegenüber ihr kein Auskunftsrecht hat.

## **E. 7**

Der Kläger verlangt in Ziffer 2 seiner Berufungsanträge (auch) die Aufhebung der Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils, mit welchen er zu Unterhaltszahlungen für die Kinder verpflichtet wurde (act. 92 S. 43). Er stellt aber keine (Eventual-)Anträge in der Sache. Der Berufungskläger setzt sich in der Begründung der Berufungsschrift mit keinem Wort mit den Erwägungen des Bezirksgerichtes zur Unterhaltsberechnung auseinander (act. 92 S. 28 ff.). Ohnehin würden Ausführungen lediglich in der Begründung den Anforderungen an eine Berufung nicht genügen: Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Sie hat die Berufungsanträge zu erhalten. Bei diesen darf sich ein Berufungskläger nicht damit begnügen, einzig die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheides zu beantragen. Er hat auch einen Antrag in der Sache selbst zu stellen, also im Rechtsbegehren anzugeben, wie im Fall der Gutheissung der Berufung zu entscheiden wäre. Das folgt zwangsläufig aus der reformatorischen und nicht bloss kassatorischen Natur der Berufung (vgl. etwa OGer ZH,

LE110051 vom 10. November 2011; BGer Urteil 4D\_61/2011 vom 26. Oktober 2011 [Bezifferung geldwerter Ansprüche; kein überspitzter Formalismus, an dieser Voraussetzung festzuhalten]). Fehlt es im Rechtsbegehren an einem Antrag auch zur Sache, so ist die Berufung nicht abzuweisen, sondern es ist auf sie nicht einzutreten.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung als unbegründet. Der angefochtene Entscheid ist, mit Ausnahme der Regelung des persönlichen Verkehrs in Dispositivziffern 3 und 8 des Entscheides des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2012, zu bestätigen.

- 28 -

#### **E. 9**

Dem Entscheid über die Neuzuteilung der elterlichen Sorge kommt rechtsgestaltende Wirkung zu. Gemäss Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG kommt einer Beschwerde gegen ein Gestaltungsurteil aufschiebende Wirkung zu. III. 1. Bei diesem Ausgang bleibt es bei der Kostenregelung des vorinstanzlichen Verfahrens. Die Aufhebung von Dispositivziffern 8 rechtfertigt angesichts des hier sehr geringfügig entstandenen Aufwandes keine abweichende Regelung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorinstanzliche Festsetzung der Gerichtskosten (vgl. act. 92 S. 44, Dispositiv-Ziffer 12; recte: 11) unangefochten blieb, sich als angemessen erweist und daher zu bestätigen ist. Analog verhält es sich mit dem Wettschlagen der erstinstanzlichen Parteientschädigung (act. 92 S. 44, Dispositiv-Ziffer 14 recte: 13). 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und § 5 GebV OG auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (zuzüglich Kosten für die Dolmetscherentschädigung). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind gestützt auf Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem vom Berufungskläger unter Verfahrensnummer LC130006 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Berufungskläger ist gestützt auf § 11 Abs. 2 i.V.m. § 5 AnwGebV lediglich für die zuzusätzlichen Eingaben (Stellungnahme zum Ergebnis der Kinderanhörung, zur Noveneingabe usw.) zu einer Entschädigung von Fr. 1'600.-- netto an die Beklagte zu verpflichten. Den Berufungskläger trifft keine Pflicht zur Entschädigung der Aufwendungen für die Eingabe vom 29. Mai 2013 (act. 104), weil die hier vorgebrachten Vorfälle bereits in der Berufungsantwort hätten dargelegt werden können (vgl. act. 102). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.